



## Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin

Tel.: 03391 / 688 – 6740 Fax: – 6702

E-Mail: [umweltamt@opr.de](mailto:umweltamt@opr.de)

Sprechzeiten: Mo. 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. 08:00 bis 17:00 Uhr, Do. 08:00 bis 16:00 Uhr

## Merkblatt Errichtung und Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube

Kann das in den Haushalten anfallende Schmutzwasser (Abwasser) nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet oder in einer Kleinkläranlage behandelt werden, ist es in eine abflusslose Sammelgrube einzuleiten und durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Abwasserverband, Stadtwerke Neuruppin) regelmäßig entsorgen zu lassen. In den Satzungen der Abwasserbeseitigungspflichtigen werden die erforderlichen Regelungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung getroffen. Die regelmäßige Entsorgung muss durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen gewährleistet sein. Vor Errichtung der Sammelgrube ist die Anmeldung beim Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich, um die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Errichtung zu prüfen.

Abwassersammelgruben dienen nur der Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser. Der Sammelgrube dürfen kein gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nach Menge und Beschaffenheit nicht mit häuslichem vergleichbar (z. B. Sanitärabwasser) ist, Dränagewasser, Niederschlagswasser und Ablaufwasser von Schwimmbecken zugeleitet werden.

Es sind die Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, insbesondere § 44 BbgBO, und die Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) des MLUL Brandenburg vom 02.01.2018 einzuhalten. Eine Baugenehmigung ist für Sammelgruben ab 10 m<sup>3</sup> Nutzinhalt oder im Zusammenhang mit ohnehin baugenehmigungspflichtigen Vorhaben erforderlich. Liegt der Standort der Grube in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, sind die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

### Bemessung

Die Größe der abflusslosen Sammelgrube ist nach dem zu erwartenden Schmutzwasseranfall und dem Entleerungsregime des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu bemessen. Der Mindestinhalt von abflusslosen Gruben sollte 3 m<sup>3</sup> je angeschlossenem Einwohner nicht unterschreiten. Weiterhin sollten die Vorgaben des Entsorgungsunternehmens beachtet werden.

### Standortwahl

Bei der Standortwahl ist zu beachten, dass die Abwassersammelgrube jederzeit zugänglich und eine möglichst günstige Anfuhrmöglichkeit für die Abfuhrfahrzeuge vorhanden ist.

Der Abstand der Grube von vorhandenen und geplanten Wassergewinnungsanlagen (Brunnen) und von Wohngebäuden sollte so groß sein, dass Beeinträchtigungen der Anlagen bzw. der Einwohner nicht zu besorgen sind. Der Abstand der Grube zu eigenen und benachbarten Brunnen (Trinkwasser) sollte mindestens 25 m betragen. In Wasserschutzgebieten sind die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

### Baegrundsätze

Die Abwassersammelgrube muss standsicher, dauerhaft dicht und korrosionsbeständig sein. Güteanforderungen an die Werkstoffe und Werkstoffverbindungen der Abwassersammelgrube richten sich nach den einschlägigen Normen. Die Abwassersammelgrube muss so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden kann. Sie

**Adresse/Nachbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
[www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de)

**Bankverbindung:** Sparkasse OPR  
BLZ: 160 502 02, Kto: 173 000 5450  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag 8:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

\* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

muss mit einer Be- und Entlüftung und mindestens einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes ausgestattet sein. Sämtliche Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen zur abflusslosen Sammelgrube müssen geschlossen und dicht sein.

### **Prüfung auf Dichtheit**

Zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist die DIN 1986 Teil 30 maßgebend. **Die abflusslose Sammelgrube sowie die Anschlussleitungen sind durch eine Fachfirma auf Dichtheit überprüfen zu lassen.** Diese Prüfung ist aus Umweltschutz- und Garantiegründen, vor allem nach der Errichtung, oder sonstigen baulichen Maßnahmen an der Sammelgrube notwendig.

Sofern die Sammelgrube noch nie auf Dichtheit geprüft wurde, ist dies umgehend nachzuholen. Die Dichtheitsprüfung muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden (Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, TRSüw, Pkt. 4.2.1).

Für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten folgende Fristen:

a) Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre

b) übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, welches entsprechend den Forderungen die notwendigen Daten (mindestens Geometrie der Grube, benetzte Innenfläche, Prüfzeit, Wasserzugabewert, Prüfmethode) und das Ergebnis der Prüfung enthält. Ein Protokoll, welches nur den Vermerk „dicht“ enthält, kann als Nachweis der Dichtheit nicht anerkannt werden. Im Normalfall sind die nachzuweisenden geringen Wasserzugabewerte nur mittels entsprechender technischer Anlagen (z.B. Messung mit Laser oder Ultraschall, Auswertung über PC) messbar. Die Messung mittels Zollstock, die Zugabe von Wasser mittels Messbecher oder ähnliche ungenaue Verfahren können keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern.

### **Betrieb**

Der Betrieb von Abwassersammelgruben ist so einzurichten, dass Belästigungen und Gefährdungen von Personen und deren Umwelt nicht zu besorgen sind, was insbesondere für die Entleerung der Gruben und den Abtransport des Abwassers gilt. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Auf Verlangen sind der für den Gewässerschutz zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) Aufzeichnungen über die Entleerung der Grube (Häufigkeit, Menge) und die durchgeführten Dichtheitsprüfungen vorzulegen.

Die abflusslose Abwassersammelgrube ist von einem durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde, Abwasserverband, Stadtwerke) beauftragten Entsorgungsunternehmen entleeren zu lassen.